

Verordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg über die Berechtigungsregelung GERES

(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2016-145 vom 13. Juni 2016)

Der Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016)

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Diese Berechtigungsregelung bestimmt

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Steffisburg welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Steffisburg dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Art. 2

Berechtigung für das GERES

Die Zuteilung erfolgt für das GERES im Rahmen der entsprechenden Aufgabenerfüllung wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Steffisburg / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Abteilungsleitung Sicherheit	2 und 2a
1.2	Bereichsleitung Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende und Lernende	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Steffisburg	
2.1	Finanzverwalter/in (Abteilungsleitung Finanzen)	3
2.2	Bereichsleitung Steuern	3
2.3	Mitarbeitende und Lernende Steuern	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Bereichsleitung Sozialversicherungen	5
3.2	Mitarbeitende und Lernende	5
4.	Gültig bis 31. Dezember 2016: Regionaler Sozialdienst Zulug der folgenden Gemeinden: Buchholterberg, Burgistein, Eriz, Fahrni, Forst-Längenbühl, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Pohlern, Schwendibach, Steffisburg, Teuffenthal, Unterlangenegg, Wachsendorn, Wattenwil	

	Gültig ab 1. Januar 2017 Regionaler Sozialdienst Zulg der folgenden Gemeinden: Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Schwendibach, Steffisburg, Teuffenthal, Unterlangenegg und Wach-seldorn.	
4.1	Bereichsleitung 1 / Stv. Abteilungsleitung	2b
4.2	Bereichsleitung 2 / Stv. Abteilungsleitung	2b
4.3	Mitarbeitende Klientenadministration	2b
4.4	Mitarbeitende Fachstelle Alimentenhilfe	2b

Art. 3

Antragsrecht

Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter der Einwohnergemeinde Steffisburg ist berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti zu beantragen.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES und ZPV der Gemeinde Steffisburg vom 27. April 2009 aufgehoben.

Steffisburg, 13. Juni 2016

Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Jürg Marti

Stv. Gemeindegeschreiber
sig. Christoph Stalder

Bescheinigung

1. Die Verordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg über die Berechtigungsregelung GERES wurde durch den Gemeinderat am 13. Juni 2016 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Juni 2016 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Juli 2016 in Kraft.

Steffisburg, 4. August 2016

Gemeindegeschreiber
sig. Rolf Zeller